

Allgemeine Geschäftsbedingungen Consulting & Software

LigarMedia EK

1. Januar 2015

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die LigarMedia genannt schließt Verträge ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

1.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen, sowie der Ausschluss bzw. Abweichungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

1.3. Entgegenstehenden AGB des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Sämtliche Angebote sind hinsichtlich Preisen, Liefertermin und sonstigen Inhalt freibleibend. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Änderungen am Produkt selbst, im Zuge des technischen Fortschritts, bleiben vorbehalten, soweit damit keine objektive Verschlechterung der Leistung verbunden ist bzw. die generelle Funktionsfähigkeit nicht beeinflusst wird.

2.2. Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen der Produkte, stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar, es sei denn, sie sind als solche ausdrücklich von LigarMedia bestätigt worden.

3. Preise und Zahlung

3.1. Angebotene Preise sind verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesagt sind.

3.2. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, ohne Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Versand und Verpackung.

3.3. Die berechnete Vergütung für die jeweiligen Leistungen (Software, Hardware, Beratung,...) basiert auf dem jeweils zugrundeliegenden (Haupt-) Vertrag oder der detaillierten Projektanforderung.

3.4. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen bar, per Scheck oder Überweisung zu tätigen und werden 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Die Hereinnahme von Wechseln ist ausgeschlossen.

3.5. Bei Zahlungsverzug ist LigarMedia berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 % zu berechnen. Weitergehender Schadensersatz bleibt vorbehalten.

3.6. LigarMedia ist berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss in der Gestalt verschlechtern, dass Zahlungsansprüche von LigarMedia als gefährdet erscheinen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde fällige Forderungen von LigarMedia nicht ausgleicht. Ferner kann LigarMedia in diesem Fall weitere Leistungen verweigern, bis sämtliche fälligen Forderungen aus dem betreffenden Vertragsverhältnis oder hiermit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verträgen oder früheren Verträgen ausgeglichen sind oder ausreichend Sicherheiten gewährt worden sind. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, ist LigarMedia bei Kaufverträgen unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und einen Betrag i.H.v. 20 % des vereinbarten Kaufpreises zu berechnen.

3.7. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Kunden unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

3.8. Werden beim Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wird das Insolvenzverfahren eröffnet oder hat der Kunde seine Zahlungen eingestellt, so werden etwaige Zahlungszielvereinbarungen hinfällig. LigarMedia kann dann Erfüllung verlangen oder auch von Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4. Lieferung und Versand

4.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, behördlicher Anordnung oder sonstiger Ereignisse, die eine fristgerechte Lieferung / Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat LigarMedia auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. LigarMedia ist in diesem Fall berechtigt, die Frist angemessen zu verlängern. Wird ein verbindlich vereinbarter Liefer-/ Leistungstermin überschritten, so hat der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen.

4.2. Der Versand von Produkten erfolgt nach Wahl von LigarMedia auf Kosten und Gefahr des Kunden.

4.3. Der Kunde hat das gelieferte / installierte Produkt unverzüglich auf Menge und Qualität hin zu prüfen und ist verpflichtet, Schäden bzw. Mängel unverzüglich bei LigarMedia anzuzeigen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher, aus dem Vertragsverhältnis resultierender und aller sonstigen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden bestehenden Forderungen behält sich LigarMedia das Eigentum an den gelieferten Produkten vor.

5.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verwenden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für LigarMedia, die einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder neuen Sache entspricht.

5.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von LigarMedia stehender Gegenstände berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von LigarMedia an LigarMedia ab.

5.4. Bei Pfändung der Vorbehaltsware oder sonstigen Zugriffen Dritter, hat der Kunde auf das Eigentum von LigarMedia hinzuweisen und LigarMedia unverzüglich zu benachrichtigen.

5.5. Für Kosten und Schäden an der Vorbehaltsware haftet der Kunde.

6. Gewährleistung

6.1. LigarMedia macht darauf aufmerksam, dass es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich fehlerfreie Software herzustellen.

6.2. LigarMedia gewährleistet, dass deren Hard- und Softwareprodukte zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Kunden die in der jeweiligen Benutzerbeschreibung angegebenen Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllen und insoweit nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die nach Vertrag vorausgesetzte Gebrauchstauglichkeit aufheben oder wesentlich mindern.

6.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden aus dem Hauptvertrag haben grundsätzlich Vorrang vor den folgenden Regelungen.

6.4. Der Kunde hat das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bzw. das Vorliegen eines Mangels unverzüglich schriftlich und in nachvollziehbarer Weise bei LigarMedia anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt nach Wahl von LigarMedia die Rückerstattung der Vergütung oder Nachbesserung, die auch in einer Ersatzlieferung bestehen kann.

6.5. Bei Fehlschlägen der Mängelbeseitigung, hat der Kunde das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung.

6.6. Ein Gewährleistungsanspruch entfällt für Mängel, die als Folge von Änderungen der Produkte durch Kunden entstanden sind, ferner für Störungen und Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Hardwarefehler, Fehler der Betriebssysteme, Nichtbeachtung von Vorgaben bei der Datensicherung oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von LigarMedia liegenden Vorgänge, zurückzuführen sind oder wenn der Kunde LigarMedia die Möglichkeit verweigert, die Ursachen des gemeldeten Fehlers zu untersuchen.

6.7. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Datenverlust. Für eine betrieblich angemessene Datensicherung ist der Kunde verantwortlich.

6.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung. Bei Kaufleuten beträgt die Gewährleistungspflicht 6 Monate ab Lieferung.

7. Haftung

7.1. LigarMedia haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig durch LigarMedia oder seine Mitarbeiter verursacht wurden. Die Haftung ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.2. Gegenüber Kaufleuten haftet LigarMedia nur aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von LigarMedia oder deren Mitarbeiter in Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe des Kaufpreises bzw. bei Dauerschuldverhältnissen nur bis maximal zum 6-fachen der Monatsgebühren.

7.3. Für Datenverlust beim Kunden haftet LigarMedia nur, wenn dieser nachweislich durch LigarMedia oder deren Mitarbeiter verursacht wurde; jedoch nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes (bei Vorhandensein einer Sicherungskopie).

7.4. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, bei Kaufleuten spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres ab Abnahme der Leistung. Der Abnahme steht eine Ingebrauchnahme gleich.

7.5. Die hier vorstehenden Gewährleistungen und Haftungen werden von LigarMedia als Herstellerin der jeweiligen Produkte übernommen. Etwaige gesetzliche Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Händler, von dem der Kunde sein Produkt bezogen hat, werden hierdurch weder ersetzt noch beschränkt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Erweist sich eine der vorstehenden Bestimmungen als unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

8.2. Erfüllungsort ist Schmalkalden.

8.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Gericht, in dessen Bezirk LigarMedia ihren Sitz hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Produktion

LigarMedia
1. Januar 2015

I. Geltungsbereich

Aufträge werden von der Firma LigarMedia, ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu Kennzeichnen und gesondert gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis jedoch spätestens mit der Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung der Leistung des Auftragnehmers. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 3 Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer, die Preise des Auftragnehmers geltend ab Werk. Sie schließen Verpackung Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich dadurch verursachte Mehraufwände oder Maschinenstillstände, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
3. Beratungen, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probendrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet.
4. Bei Aufträgen mit Lieferungen an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche vorherige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

III. Die Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. MwSt.), ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Skontoabzug nur nach Sondervereinbarung. Kein Skonto-Abzug für Kosten auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Versandbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber; sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI.3. nicht nachgekommen ist.
4. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

IV. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer auch Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, er haftet jedoch nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, so bedarf es auch der Bestätigung über den Liefertermin die Schriftform. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferfrist, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware oder Dienstleistung die den Server oder Produktionsort (z. B. Druckerei) verlässt oder wegen Versandmöglichkeiten bei dem Auftragnehmer eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Daten, Fertigungsmuster, usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar von dem Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens einer Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderung des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflusst, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen.

3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren, Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung Material) verlangt werden.

4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

5. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Verarbeitet der Auftraggeber das vom Auftragnehmer erstellte Werk weiter, so erwirbt der Auftragnehmer auch Eigentum an der vor- bzw. bearbeiteten Ware, bis alle Forderungen ausgeglichen sind. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen vollständige Auskunft im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zu erteilen und ist verpflichtet den Auftragnehmer bei der Geltendmachung der abgetretenen Forderung zu unterstützen. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Dokument, Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstige Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren oder Dienstleistungen sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe/Druckfreierklärung/Fertigungserklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Freigabe/Druckfreierklärung/Fertigungserklärung anschließenden Fertigungsvorgang oder Liveschaltung entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Die Wandlung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredlungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnis zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

Sofern wir Ihnen als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein Digital-Proof oder Plott zur Druckfreigabe vorlegen, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.

Etwaige von Ihnen dem Auftrag zugrunde gelegten Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Digital-Proofs etc.) sind für die Auftragsdurchführung nicht verbindlich. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Endprodukt Abweichungen von etwaigen Vorlagen – insbesondere in den Farben – aufweisen kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind. Sollten Sie eine verbindliche Vorlage wünschen, müsste ein zusätzlicher vergütungspflichtiger Maschinenandruck erstellt werden.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche der jeweiligen Zulieferanten. In solchem Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

7. Vom Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferte oder übertragene Daten (z.B. per ISDN, FTP) unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten trägt der Kunde die Kosten für alle durch die Datei veranlassten Ausgaben. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit von Stand, Umbruch, Farbigkeit, etc. sofern die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind. Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und wird gesondert berechnet. 8. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20% unter 2.000 kg auf 15%.

VII. Verwahren, Versichern

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druck- und Datenträger und andere zur Wiederverwendung geeignete Gegenstände und Materialien, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur aufgrund vorheriger besonderen schriftlichen Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütungen über den Auslieferungstermin des Werkes hinaus aufbewahrt. Für nach dem Auslieferungstermin an den in Verwahrung genommenen Gegenständen entstandenen Schäden haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Sollte bis zum Auslieferungstermin des Werkes keine Verwahrvereinbarung getroffen worden sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Gegenstände unverzüglich, ohne besondere Benachrichtigung, zu vernichten. Daten und Datenträger sowie sonstige Zwischenprodukte werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Näheres ist in einem gesonderten Archivierungsvertrag zu regeln. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

VIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

IX. Eigentum, Urheberrecht

1. Für die Erbringung unserer Leistungen hergestellte Vorstufen- und Zwischenprodukte und/oder Arbeitsmittel, z.B. Druckvorlagen, -stöcke, Reinzeichnungen, Lithos, Formen, Werkzeuge u. ä. sowie die hierbei hergestellten Programme, digitale Daten, Datensätze, Dateien und Datenträger nebst vergleichbaren Medien bleiben – auch wenn wir diese Leistungen berechnet haben – unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert.
2. Der Auftraggeber haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
3. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an vom Auftraggeber angefertigten Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt beim Auftragnehmer, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Regelung.

X. Urheberrechte Originale

Wir setzen voraus, dass der Arbeitgeber im Besitz der Urheberrechte und berechtigter Besitzer ist. Sollten durch die Ausführung eines Auftrages die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden, haftet dafür ausschließlich der Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit der Auftragserteilung, LigarMedia von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und anfallende Kostender Rechtsverfolgung, die LigarMedia in diesem Zusammenhang entstehen, zu ersetzen.

Vom Kunden gestellte Originale, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind LigarMedia persönlich zu übergeben oder frei Haus zu liefern. Die Rückgabe erfolgt ebenfalls persönlich oder auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden mit gewöhnlicher Post. Eine hiervon abweichende Zustellung muss vom Kunden ausdrücklich gewünscht sein.

XI. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XII. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere gilt für sämtliche Ansprüche das Recht des deutschen BGB und HGB. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen findet keine Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort für alle Pflichten des Auftraggebers ist der Sitz der Firma LigarMedia, Gerberstraße 1, 44135 Dortmund. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zur Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für alle vorvertraglichen und vertraglichen Streitigkeiten, Dortmund. Die Firma LigarMedia kann jedoch wahlweise das zuständige ordentliche Gericht beim Hauptsitz des Auftraggebers anrufen.